



Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss der
72. Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen
Hochschulen Baden-Württembergs
am 28. Juli 2014 an der PH Schwäbisch Gmünd

Wirksame Gleichstellungsarbeit erfordert eine angemessene Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten. In der geplanten GEVO ist daher ein Gesamtvolumen von mindestens 200% Stellenprozenten (VZÄ) an allen Hochschulen als Entlastung für die Gleichstellungsarbeit im Wissenschaftsbereich, unabhängig von der jeweiligen Ausstattung des Gleichstellungsbüros, bereitzustellen. Die Entlastung schließt die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten als auch die Gleichstellungsbeauftragten auf der Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene mit ein. Die Ausgestaltung der Entlastung sollte dabei der Gleichstellungsbeauftragten und der jeweiligen Hochschule vor Ort überlassen werden (z.B. Lehrdeputatsnachlass, zusätzliche Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-Stelle(n) oder wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut, Befreiung von Schulpraxis etc.) und auch unterschiedliche Statuszugehörigkeiten berücksichtigen. Die GEVO sollte zudem vorsehen, dass eine Verankerung in der Grundordnung erfolgt und Details darüber hinaus in den Gleichstellungsplänen festgeschrieben werden. Eine zuverlässige und angemessene Entlastung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten erhöht zudem die Attraktivität des Amtes und die Bereitschaft, dafür zu kandidieren.

Begründung:

Um den grundgesetzlichen Auftrag zur Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männern und die in § 4 LHG festgeschriebenen Aufgaben wirksam erfüllen zu können, ist die Gleichstellungsbeauftragte angemessen von ihren Aufgaben zu entlasten. Wie in der Koalitionsvereinbarung angekündigt, ist jetzt der dafür dringend erforderliche Rahmen zu schaffen. Da bei der letzten LHG-Novellierung die Einführung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten abgelehnt wurde, wohlwissend, dass gerade in den Fakultäten Gleichstellungspolitik erfolgen muss (Berufungsverfahren, Studienplanung etc.) ist es erforderlich, auf zentraler Ebene ein ‚Gleichstellungsdeputat‘ zu fordern, das delegiert werden kann und bis in die dezentralen Bereiche weitergereicht werden kann. Gleichstellungsarbeit kostet Geld, sie ist nicht länger umsonst im Ehrenamt zu haben. Vor allem aber ist bedeutsam, dass nicht geleistete Gleichstellungsarbeit die Hochschulen noch mehr Geld kostet, da sie nicht mehr den Wissenstandards, z.B. der DFG gerecht werden und daher schon vereinzelt zur Ablehnung von Anträgen geführt haben. Um mit den Hochschulen an einem Strang zu ziehen und deren Wissenschafts- und Forschungsleistungen sowie Innovationskraft nicht zu gefährden, ist die o.g. Freistellung zum Wohle der gesamten Hochschule unabdingbar.